

Anlage 3**Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**

Diese Anlage beschreibt die auf einen günstigen Erhaltungszustand (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse bezogenen, ökologischen Erfordernisse für die in Anlage 1 genannten Gebiete.

1340* Salzwiesen im Binnenland

Hoher Grundwasserstand, Grundwasseraufstieg im Jahresablauf zumindest periodisch bis in Flurhöhe; Salzanreicherung der oberen Bodenschichten bis in die Wurzelräume nur über Salznachlieferung und Salztransport durch aufsteigendes Grundwasser möglich.

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Cornephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

Hoher Anteil lückiger Grasfluren mit Offenstandorten aus Sandrohböden (feinkörniger Flugsand oder feiner humoser Sand); Windexposition zur Förderung regelmäßiger kleinflächiger Sandverwehungen und gelegentlicher Übersandung der Grasvegetation; Verbuschungsgrad mit Gehölzen (*Pinus sylvestris*, *Betula pendula*, *Robinia pseudoacacia*) kleiner als 30 Prozent.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischem Grund (Sand) und/oder organischen Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel); mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 Metern; naturnahe, nicht verbaute Uferzonen.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Unverbaute, nicht begradigte (mäandrierende) und unbelastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Sedimentation und naturbelassenen Uferzonen.

4030 Trockene europäische Heiden

Grundwasserferne stickstoffarme Sandrohböden mit höchstens dünner saurer Rohhumusauflage, mosaikhaft kleine Offensandstellen, Dominanz von Zwergsträuchern; Vergrasung, Verbuschung oder Gehölz- und Baumbestände mit Deckungsgraden kleiner als 75 Prozent (einschließlich lichte, zwergstrauchreiche Birken-, Kiefern- und Birken-Kiefernwälder).

6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

Geringe Verbuschung (kleiner als 30 Prozent) mit Gehölzen (Wald-Kiefer – *Pinus sylvestris*, Sand-Birke – *Betula pendula*, Eiche – *Quercus spec.*, Robinie – *Robinia pseudoacacia*).

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

Extrem wärmebegünstigte, basenreiche Standorte mit geringen Jahresniederschlägen (in der Regel kleiner als 550 Millimeter); tiefgründige, mild-humose Mergelböden und/oder kalkreich humose, sandig-lehmige Böden mit hoher Verfügbarkeit von Kalk; typische Ausprägung und Zusammensetzung der Vegetation; Verbuschung mit Gehölzen (Schlehe – *Prunus spinosa*, Weißdorn – *Crataegus spec.*, Robinie – *Robinia pseudoacacia*, Rosa spec.) kleiner als 20 Prozent.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

Wechselfeuchte Standorte mit Bult-Schlenken-Regime, Grundwasser im Jahresablauf.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Boden ständig feucht oder zumindest sehr frisch, stetige Vorkommen der typischen Pflanzenarten.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Ungedüngte nährstoffreiche, leicht humose Standorte auf Mineralböden oder entwässerten Niedermoorböden; mäßig feucht, frisch bis mäßig trocken.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Ungestörter Wasserhaushalt mit hohem Wasserstand bei extremer Nährstoffarmut (Stickstoff, Phosphate), großflächige, auf Wasserkörper schwimmende Torfmoosdecken (Schwingmoor-Regime), fehlender oder nur geringer Gehölzaufwuchs (Niederschlagsabhängigkeit) aus jungen Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und seltenen Birken (*Betula pendula*, *Betula pubescens*), der wegen periodisch wiederkehrender extremer Nässe immer wieder abstirbt.

7210* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallinae*

Kalkhaltige Quellhorizonte mit Quellwasseraustritten und oberflächennahe Kalkmudden im Litoral von Seen sowie in den Laggzonen von Übergangsmooren; dominantes Vorkommen der Schneide (*Cladium mariscus*) in größerer Flächenausdehnung bei sehr hohen Grundwasserständen und/oder in Flachwasserbereichen; Wasser im Jahresablauf zumindest periodisch in Flur, Grundwasserflurabstände und Wasserstände 10 Zentimeter unter bis maximal 50 Zentimeter über Flur; durch Nässe stark eingeschränkter Gehölzaufwuchs.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Mesotrophe Standorte auf Torf unter Kalk- oder Baseneinfluss bei sehr hohen Grundwasserständen (Wasser im Jahresablauf zumindest periodisch in Flur) – oft Quell- und/oder Schwingmoor-Regime, aber auch auf Seeterrassen über Kalkmudde; Wasser subneutral bis basisch; fehlendes oder stark eingeschränktes Gehölzwachstum infolge extremer Nässe.

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*)

Talsandstandorte mit hohem Grundwasserstand oder mehr oder weniger ausgeprägter Staufeuchte; alte Laubbaumbestände mit hohem Mischungsanteil von Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie weiteren Laubbaumarten; hoher Anteil von stehendem und liegendem Totholz; Naturverjüngung; forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten; gut ausgeprägte und meist artenreiche Kraut- und Strauchschicht.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Bodensaure, nährstoffarme Standorte (in der Regel pH-Wert kleiner als 4,5); trockene bis feuchte, podsolierte, zum Teil hydromorphe Sandböden auf Moränen, Sandern und in Talsandgebieten; alte Eichen- und Eichenmischwälder mit *Quercus robur* und/oder *Quercus petraea* als Hauptbaumarten; an Gräsern und/oder Beerkräutern reiche Krautschicht oder Bestände, in denen ein fließender Generationsübergang verschiedener Altersstadien vorhanden ist; hoher Anteil von stehendem und liegendem Totholz; Naturverjüngung von Hauptbaum- und Begleitbaumarten; möglichst kleinräumige, dauerwaldartige Nutzung, die ein Neben- und Nacheinander verschiedener Waldentwicklungsphasen gewährleistet.

91D0* Moorwälder

Naturbelassene, oligotroph-saure Moorstandorte mit Torfböden und hohen Grundwasserständen; witterungs- und niederschlagsabhängig schwankende Nässegrade und Wasserstände, zyklisches Aufwachsen und Absterben („Ertrinken“) der Gehölze, hohe Totholzanteile in Form abgestorbener Baumgenerationen; *Pinus sylvestris* und *Betula pubescens* als dominierende Bäume und Gehölze, Reichtum an Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Wollgräsern (*Eriophorum spec.*) und Zwerggehölzen saurer Torfmoosmoore.

91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Naturnahe Baumbestände und Wälder an unverbauten Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerrauen und in Arealen mit ausstreichenden Quellhorizonten bzw. mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime; forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten; hoher Anteil an alten Bäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten und Gehölze; in Weichholzaunen der Flusstäler keine oder nur geringe forstliche Bewirtschaftung.

91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

Niederschlagsarme Standorte; grobporenreiche, saure, nährstoffarme Sandböden; keine oder extensive Holznutzung, Naturverjüngung, hoher Anteil an alten Bäumen und starkem Totholz, struktureicher lichtungsreicher Bestandsaufbau, Hauptbaumart Kiefer, gut entwickelte Flechtenvegetation.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes